

# Fragebogen

## **Neue Datenbearbeitungsinstrumente für die Polizei und erweiterter Polizeigewahrsam: Vernehmlassungsverfahren zu Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei**

**vom 29. April bis 27. August 2021**

Bitte bis **27. August 2021** per E-Mail einsenden an: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Eingereicht von:

Name/Organisation	CVP Kanton Luzern
Kontaktperson	Rico De Bona
Adresse	Stadthofstrasse 3, Postfach 23
PLZ Ort	6000 Luzern 6
Telefon	041 420 77 22
E-Mail	info@cvpluzern.ch

Ort und Datum	Luzern, 19.08.2021
---------------	--------------------

**1. Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV)  
(§ 4<sup>quinquies</sup> Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.1 und 3.1)**

Es soll die gesetzliche Grundlage für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) wie auch für den Zugriff auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen geschaffen werden. Das System kann Kennschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen einlesen und deren Halterinnen oder Halter erkennen. Bei gestohlenen Fahrzeugen oder gesuchten Straftäterinnen oder Straftätern ergeht eine Warnung an die Polizei, die wiederum die notwendigen Massnahmen treffen kann. So können Fahrzeuge gestoppt und gesuchte Personen gefasst werden.

1.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Polizei die AFV einsetzen und zu den oben beschriebenen Zwecken auf die Kameras des Bundesamtes für Strassen zugreifen kann?

Ja

Nein, nämlich:

1.2 Die AFV soll ausschliesslich zur Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Fahndung nach Personen und gestohlenen Fahrzeugen eingesetzt werden. Sie soll entgegen dem Mustergesetzestext der KKJPD nicht dafür eingesetzt werden, um nach Personen mit entzogenen oder nicht vorhandenen Führerausweisen zu fahnden. Sind Sie damit einverstanden?

Ja:

Die CVP Kanton Luzern unterstützt und bekräftigt die oben genannte Aussage. Für die CVP ist es auch wichtig, dass die Daten nach erfolglosen Datenabgleichen unverzüglich und spurlos gelöscht werden.

Nein, nämlich:

1.3 Sind Sie mit der vorgesehenen Bearbeitungs- beziehungsweise Vernichtungsfrist von 100 Tagen einverstanden oder würden Sie eine kürzere Frist von 30 Tagen vorziehen?

100 Tage

30 Tage

Bemerkungen:

Die Frist von 30 Tagen erachten wir als zu kurz. Es muss möglich sein, Datenauswertungen in einer realistischen und nützlichen Frist zu bearbeiten.

Die Frist von 100 Tagen erscheint uns jedoch lang und ist für uns das absolute Maximum. Für uns stellt sich die Frage, ob eine Frist von 60 oder 80 Tagen auch möglich ist.

**2. Lage- und Analysesysteme im Bereich der seriellen Kriminalität  
(§ 4<sup>sexies</sup> Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.2 und 3.1)**

Es soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Luzerner Polizei Lage- und Analysesysteme zur Bekämpfung der Serienkriminalität, wie beispielsweise Picar und Picsel, einsetzen kann. Solche Systeme erkennen Muster der begangenen Delikte und können so feststellen, welche Delikte von der gleichen Täterschaft begangen wurden und wo in der nahen Zukunft mutmasslich weitere ähnliche Straftaten begangen werden.

2.1 Sind Sie damit einverstanden, dass die Luzerner Polizei zur Bekämpfung der Serienkriminalität Lage- und Analysesysteme einsetzen und die dafür notwendigen Daten mit Behörden anderer Kantone und des Bundes austauschen kann?

Ja

Nein, nämlich:

2.2 Sind Sie mit den für den Einsatz von Lage- und Analysesystemen vorgesehenen Regeln einverstanden, insbesondere mit der absoluten Vernichtungsfrist von 5 Jahren (§ 4<sup>sexies</sup> 3b)?

Ja

Nein, nämlich:

### 3. **Gemeinsame Einsatzleitzentrale** (§ 4<sup>septies</sup> Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.3 und 3.1)

Es soll eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch geschaffen werden, der für eine interkantonale Einsatzleitzentrale nötig ist. Der Vorteil einer solchen zeigt sich insbesondere bei einem Ausfall einer Einsatzleitzentrale oder deren Überlastung wegen ausserordentlichen Ereignissen wie einem Amoklauf oder einer Grossveranstaltung. Die Gesetzesnorm ist so formuliert, dass sie nicht nur für das aktuelle Zusammenarbeitsprojekt «Vision 2025» der Zentralschweizer Kantone herangezogen werden kann, sondern auch anderen vergleichbaren Projekten dienen kann. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein

Bemerkungen: Diese gesetzliche Grundlage erachtet die CVP Kanton Luzern als sehr wichtig, weil sie die rechtlichen Voraussetzungen für eine künftige interkantonale Zusammenarbeit schafft. Es macht Sinn und ist voranzutreiben.

**4. Datenaustausch bei polizeilichen Ermittlungen und zur Darstellung von Lagebildern; (§ 4<sup>octies</sup> Entwurf 1; Erläuterungen Kap. 2.4 und 3.1)**

Die Luzerner Polizei soll sich an Datenbearbeitungssystemen des Bundes und der Kantone beteiligen können. Das betrifft zum einen Datenbearbeitungssysteme im Dienste der Vorermittlung oder der Ermittlung innerhalb von Strafverfahren und zum anderen Datenbearbeitungssysteme zur Darstellung eines Lagebildes.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

Ein interkantonaler Datenaustausch erachten wir als unentbehrliche Voraussetzung, damit die Aufgaben der Luzerner Polizei zielgerichtet erfüllt werden können.

**5. Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen (§ 16 Absatz 1d Entwurf 2; Erläuterungen Kap. 2.6 und 3.2)**

Sind Sie damit einverstanden, dass eine gesetzliche Grundlage für den Polizeigewahrsam zur Sicherstellung von Vor- oder Zuführungen geschaffen wird? Konkret sollen dadurch vor allem Zuführungen zu einem Betreibungsamt oder zu einem Pfändungsverfahren ermöglicht werden.

Ja

Nein, nämlich:

**6. Weitere Bemerkungen?**

Die CVP Kanton Luzern begrüsst die aufgezeigten Anpassungen, damit die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Polizeikorps verbessert wird und dadurch effizienter gestaltet werden kann. Mit der Effizienzsteigerung werden Ressourcen frei, welche eine verbesserte Verbrechensbekämpfung ermöglichen. Gleichzeitig können Ressourcen für andere Polizeiarbeiten eingesetzt werden.

**CVP KANTON LUZERN**

Sign. Christian Ineichen, Präsident

Rico De Bona, Sekretär



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17  
www.lu.ch  
justiz@lu.ch